

# QUEERTG

## Statuten Verein «Queer Thurgau» (abgekürzt QueerTG)

### Inhalt

1. Name, Sitz und Zweck .....	2
1.1 Name .....	2
1.2 Zweck des Vereins .....	2
2. Mitgliedschaft und Jahresbeiträge .....	2
2.1 Mitgliederkategorien .....	2
2.2 Aufnahme und Ausschluss .....	2
2.3 Mitgliederbeitrag und Beitragskategorien .....	2
3. Vereinsorgane: Mitgliederversammlung, Vorstand, Revisor:innen, Arbeitsgruppen .....	2
3.1 Vereinsorgane .....	2
3.2 Mitgliederversammlung (MV) .....	2
3.3 Anträge von Mitgliedern .....	3
3.4 Die Geschäfte der Mitgliederversammlung .....	3
3.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	3
3.6 Pflichten und Rechte des Vorstands .....	3
4. Vereinsvermögen und Haftung .....	3
4.1 Finanzierung des Vereins .....	3
4.2 Haftung bei Schulden .....	3
5. Statutenänderung und Auflösung des Vereins .....	4
5.1 Statutenänderungen .....	4
5.2 Vereinsauflösung .....	4
5.3 Verwendung eines Vermögens nach der Auflösung .....	4

## 1 Name, Sitz und Zweck

### 1.1 Name

Unter dem Namen "**Queer Thurgau**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Kreuzlingen.

### 1.2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Einforderung von Akzeptanz und Gleichstellung von allen LGBTIQA+-Menschen weltweit, aber vor allem in unserem Wohnkanton Thurgau. Um dies zu erreichen, vernetzen wir uns mit Organisationen und suchen den Austausch mit Thurgauer Institutionen und Behörden. Wir organisieren Events zwecks niederschweligen Austausch von Queers im Thurgau und fördern dank medialer Präsenz unsere Sichtbarkeit. Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## 2 Mitgliedschaft und Jahresbeiträge

### 2.1 Mitgliederkategorien

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

### 2.2 Aufnahme und Ausschluss

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, ein Ausschluss erfolgt nur aus triftigen Gründen, wie etwa vereinschädigenden Handlungen.

Mit Eintritt in den Verein ist der ganze Jahresbeitrag fällig. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung möglich, Mitgliederbeiträge werden nach Austritt nicht zurückerstattet.

Bei Anfechtung einer abgelehnten Aufnahme oder einem Ausschluss entscheidet auf Verlangen der betroffenen Person die Mitgliederversammlung (MV) endgültig.

### 2.3 Mitgliederbeitrag und Beitragskategorien

Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Das Kalenderjahr gilt als Vereinsjahr. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und der MV zur Genehmigung vorgelegt. Stimmberechtigt an der MV sind nur Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag bis zur MV bezahlt haben. Der Verein bietet verschiedene Mitgliedschaftskategorien an, die sich im Jahresbeitrag unterscheiden. Der Vorstand erstellt Vorschläge und unterbreitet sie der MV zur Genehmigung.

## 3 Vereinsorgane: Mitgliederversammlung, Vorstand, Revisor:innen, Arbeitsgruppen

### 3.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die MV, der Vorstand, die Revisor:innen und Arbeitsgruppen.

### 3.2 Mitgliederversammlung (MV)

Das oberste Organ des Vereins ist die MV. Sie findet mindestens einmal jährlich möglichst im ersten Quartal statt. Zur MV werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste per E-Mail eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder unter Vorbehalt von Ziff. 2.3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Vorstand als auch Vereinsmitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

### 3.3 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern, über die an der MV beschlossen werden, sind 14 Tage vor der MV schriftlich zuhänden des Vorstandes einzureichen. An der MV können weitere Anträge gestellt werden, sofern die MV dem zustimmt.

### 3.4 Die Geschäfte der Mitgliederversammlung

Die MV behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung mit Bilanz und den Revisionsbericht.
- b. Genehmigung des Jahresbudgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge und Mitgliederkategorien.
- c. Wahl des Vorstandes und der Arbeitsgruppen. Arbeitsgruppen können auf Vorschlag des Vorstands oder von Mitgliedern auch während eines Vereinsjahrs nach Zustimmung des Vorstands gegründet werden. Arbeitsgruppen organisieren sich selbst und können ein Mitglied in den Vorstand delegieren.
- d. Behandlung von Aufnahme- und Ausschlussrekluse gemäss Ziff. 2.2.

### 3.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal zehn Vereinsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst und erstellt Pflichtenhefte für die Ressorts. Im Vorstand vertreten sind das (Co)-Präsidium, die Buchführung und der/die Protokollführer:in.

Erfolgen während des laufenden Vereinsjahres Rücktritte von Vorstandsmitgliedern, so kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied aus den Vereinsmitglieder durch eine Nachwahl aufnehmen. Rechtsverbindlich kann nur mit Kollektivunterschrift zu zweien unterschrieben werden. Die unterschreibungsberechtigten Personen werden vom Vorstand bestimmt.

### 3.6 Pflichten und Rechte des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er setzt nach Bedarf Arbeitsgruppen ein und steht mit ihnen im Austausch. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung von Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## 4 Vereinsvermögen und Haftung

### 4.1 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen. Zusätzlich kann der Verein weitere Mittel über Sponsoring, Spenden, Organisieren von Events und ähnliche Massnahmen beschaffen.

### 4.2 Haftung bei Schulden

Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 5 Statutenänderung und Auflösung des Vereins

### 5.1 Statutenänderungen

Eine Revision der Statuten kann von der MV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden.

### 5.2 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der MV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden. Ein Antrag für die Auflösung muss mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Bei Scheitern der Auflösung muss innerhalb von vier Wochen eine zweite MV abgehalten werden. An dieser zweiten MV kann der Verein mit einfachem Mehr aufgelöst werden.

### 5.3 Verwendung eines Vermögens nach der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen für gemeinnützige LGBTIQ+ Organisationen oder Projekte verwendet.

Kreuzlingen, 28.10.2021

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins am 28.10.2021 und an der ersten ordentlichen Jahresversammlung im am 25. Februar 2022 einstimmig genehmigt.

**Co-Präsidium:**

Datum,

.....

Eva Büchi, Kreuzlingen

Datum,

.....

Daniel Oehler, Müllheim

**Protokollführerin:**

Datum,

.....

Patrizia Zumsteg, Frauenfeld